

München, März 2006

## Pfandpflicht auf Getränke in Einweggebinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicher schon den Medien entnommen haben, wird die Pfandpflicht in Deutschland ab dem 1. Mai 2006 auf Fertiggetränke in Einweggebinden ausgeweitet. Wir möchten Sie mit diesem Schreiben rechtzeitig auf diese Änderung hinweisen und Sie vor allem über unser Vorgehen, welches uns und dem Wettbewerb dadurch auferlegt wird und Sie letztlich betrifft, informieren.

Hintergrund	Seit 1991 versucht die Bundesregierung dem Umweltschutz mehr und mehr Bedeutung beizumessen und Regelwerke zu schaffen, um Verpackungsrohstoffe wiederzuverwerten. Ein Beispiel hierfür ist die Entsorgung über den Grünen Punkt. Ein weiteres, die Befandung von Getränken in Dosen. Diese Regelung wird nun durch die unten genannte Verpackungsverordnung auf weitere Verpackungsarten ausgedehnt.
Rechtliche Grundlage	Verpackungsverordnung § 8; in Kraft getreten am 24.5.2005 mit Umsetzung per 1.5.2006
Woran erkennt man ein bepfandetes Produkt?	Die Verpackung weist folgendes Kennzeichen auf:



Dafür entfällt das Zeichen für den Grünen Punkt.

Welche Produkte betrifft die Regelung?

**Alle** Fertiggetränkeverpackungen in Einweggebinden (z.B. Isolite, Aqua<sup>+</sup>, Fit'nLite Drinks, Fuel-Up Drink)

**Ausnahmen:**

- Milchprodukte mit einem Milchgehalt >50% (z.B. Fitmaxx Protein Drink)
- diätetische Produkte mit Ausnahme von Sportgetränken
- Elo- oder Tetrapacks (wie unser Fit'nFresh-Sirup)



Was bedeutet Pfandpflicht?

Der Erstinverkehrbringer (z.B. PowerBar) muß ab dem 1.5.2006 auf alle seine Fertiggetränke in PET oder Plastikflaschen Pfand erheben. Dieses Pfand muß vom Vertreiber (z.B. dem Fitness-Studio/Sportfachhändler) an seine Kunden (Endverbraucher) weiterberechnet werden.

Pfand ist nun aber etwas, das zurückerstattet wird (Pfandkreislauf). Welche Möglichkeiten hat der Endverbraucher?

1. er/sie kann die Flasche im Fitness-Studio zurückgeben und erhält dort sein Pfand zurück
2. er/sie kann die Flasche zu jeder öffentlich zugänglichen Rücknahmestelle oder bei jedem Rücknahmeautomaten zurückgeben; diese gibt es in jedem Supermarkt, Tankstelle etc.. Der Handel ist mit dieser neuen Regelung verpflichtet, **alle** mit Pfandzeichen versehenen Packungen (siehe oben) zurückzunehmen. Sogenannte „Insellösungen“ wird es ab dem 1.5.2006 nicht mehr geben.

**WICHTIG:** Einkaufsstätten unter 200m<sup>2</sup>, dazu zählen Fitness-Studios, müssen nur die Flaschen zurücknehmen, die sie auch in Verkehr gebracht haben!!

3. er/sie entsorgt die Flasche, ohne das Pfand wieder einzufordern

Welche Möglichkeiten hat der Vertreiber, also z.B. das Fitness-Studio?

1. Sammeln der zurückgebrachten Flaschen und Rückerstattung des Pfands über Rücknahmestelle oder Automat (siehe oben)
2. Anschluss an ein kostenpflichtiges Entsorgungsunternehmen, das die gesammelten Flaschen einsammelt (z.B. einmal pro Monat) und das Pfand zurückerstattet (Adressen, siehe Anlage 1)

Pfandhöhe:

Der Erstinverkehrbringer berechnet dem Händler 0,25€ (**zzgl. gesetzlicher MwSt.**) pro Flasche. Der Händler wiederum berechnet dem Konsumenten 0,25€ (**inklusive MwSt.**).

Was gilt für Flaschen, die nach dem 1.5.2006 ohne Pfandkennzeichen in den Verkauf kommen?

Grundsätzlich sieht der Gesetzgeber vor, dass alle Verkäufe von Einwegbinden ab dem 01.05.06 zu bepfanden sind. D.h. sofern Flaschen noch kein Pfandkennzeichen aufweisen, ist dieses nachträglich vom Händler (z.B. Fitness-Studio/Sportfachhandel) aufzubringen. Hierfür können vom Inverkehrbringer (z.B. PowerBar) Pfandaufkleber zu einem Preis von 0,25€ + MwSt. bezogen werden.

Wie werden wir Ihnen in Zukunft Pfand berechnen?

Der Pfandbetrag für pfandpflichtige Fertiggetränke wird auf Ihrer Rechnung zukünftig in einer separaten Zeile ausgewiesen. Wir als PowerBar Europe GmbH geben dieses Pfand an eine sogenannte Clearingstelle weiter, das heißt, daß dieser Betrag nicht bei uns verbleibt.



Was passiert, wenn dieser  
Verpflichtung nicht nachge-  
kommen wird?

Die Bußgelder für Nichterhebung von Pfand sind erheblich und können  
sich auf bis zu 50.000 € belaufen.

Wo können Sie weitere Infor-  
mationen erhalten?

Im Internet unter [www.dpg-pfandsystem.de](http://www.dpg-pfandsystem.de).

Wir hoffen, Sie mit diesem Schreiben umfänglich über die neue Situation informiert zu haben. Es sei in diesem Zusammenhang nochmals betont, dass diese Verordnung bundesweit und für den gesamten Wettbewerb gilt. Bei weiteren Rückfragen steht Ihnen natürlich unser Außendienst-Team jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihr PowerBar-Team**

Anlage

### Potentielle Entsorgungsbetriebe

C-Clearing	C Clearing GmbH Rosenheimer Str. 139 D – 81671 München <a href="mailto:info@cclearing.de">info@cclearing.de</a>
DSD	Duales System Deutschland GmbH Der Grüne Punkt Frankfurter Str. 720 –726 51145 Köln <a href="mailto:info@gruener-punkt.de">info@gruener-punkt.de</a>
Interseroh	Interseroh Aktiengesellschaft zur Verwertung von Sekundärrohstoffen Stollwerckstr. 9a 51149 Köln <a href="mailto:info@interseroh.de">info@interseroh.de</a>
Rhenus	Rhenus Port Logistics August-Hirsch-Str. 3 D – 47119 Duisburg <a href="mailto:portlogistics@rhenus.de">portlogistics@rhenus.de</a>
Vfw	Vfw AG Max – Planck – Str. 42 50858 Köln <a href="mailto:info@vfw-ag.de">info@vfw-ag.de</a>